

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 43

ausgegeben am 21. Dezember 1984

---

## Gesetz

vom 3. Oktober 1984

### über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Art. 42 Bst. a des Gesetzes vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert :

- a) für die Begründung von Stockwerkeigentum eine Protokollgebühr in der Höhe von 200 Franken pro Stockwerkeigentumseinheit, für die Errichtung anderer öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von einem Prozent des Wertes der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes, mindestens jedoch 50 Franken und höchstens 5 000 Franken;

## § 2

Die Protokollgebühren für die Errichtung öffentlicher Urkunden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vorgeschrieben sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef